



Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Merkblatt Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes

Version 1.11 vom 01. Juli 2022

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz¹ erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft, darunter spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Darauf gestützt hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Covid-19-Kulturverordnung² (SR 442.15) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt. Aufgrund der Befristung von Art. 11 Covid-19-Gesetz wären die Massnahmen Ende 2021 ausgelaufen. Am 17. Dezember 2021 beschloss die Bundesversammlung daher, die gesetzliche Grundlage für die Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Am gleichen Tag beschloss der Bundesrat die Verlängerung der Covid-19-Kulturverordnung.

Nach Aufhebung aller sanitärischen Massnahmen Ende März 2022 wären die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie die Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich Ende April 2022 ausgelaufen. Da die Herausforderung im Kultursektor aber nicht unmittelbar beendet sind, beschloss der Bundesrat am 13. April 2022 beide Unterstützungsmassnahmen um zwei Monate bis Ende Juni 2022 zu verlängern. Gesuche für Beiträge an Transformationsprojekte können bis zum 30. September 2022 eingegeben werden.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen (in diesem Merkblatt beschrieben) und Beiträge an Transformationsprojekte (separates Merkblatt «Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen») vor (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung). Die Unterstützungsmassnahmen sollen einerseits die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen abmildern und zum anderen sollen die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Kulturunternehmen können für den finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus (COVID-19) oder aus Gründen der negativen Nachwirkung solcher Massnahmen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. Bei der Gesuchseingabe sind die vorgegebenen Schadens- und Gesuchsperioden zu beachten (*vgl. unten Abschnitt «7 Termine und Fristen»*). **Die Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten!**

¹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102)

² Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SR 442.15)

³ Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19 Gesetz



Gesuche sind bei der zuständigen Stelle des Kantons am Sitz des Kulturunternehmens einzureichen, für Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt bei der Abteilung Kultur Basel-Stadt. Anträge um Ausfallentschädigungen, die Projekte betreffen, die durch die gemeinsamen Fachausschüsse BS/BL gefördert werden, sind grundsätzlich in demjenigen Kanton einzureichen, der die jeweilige Geschäftsstelle führt (BL: Tanz und Theater, Musik; BS: Film und Medienkunst, Literatur).

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.



Inhalt des Merkblatts

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen
2. Schaden und Schadensminderung
3. Subsidiarität
4. Schadensberechnung
5. Gesuchbeilagen
6. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch
7. Termine und Fristen
8. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Gesuchsteller*in:

- ist juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und ist weder staatliche Verwaltungseinheit (Bund, Kanton, Gemeinde) noch öffentlich-rechtliche Person; Wichtig: Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften sind keine juristischen Personen des Privatrechts; sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen.
- hat als juristische Person bereits am 15. Oktober 2020 bestanden;
- ist hauptsächlich, d.h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Jahresrechnung 2019) im Kulturbereich tätig. Unternehmen mit bloss untergeordneten Kulturaktivitäten fallen nicht in den Geltungsbereich;
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):
 - **Darstellende Künste und Musik:** Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger*innen, Chöre, Tänzer*innen, Schauspieler*innen, Strassenkünstler*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent*innen, Tourmanager*innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
 - **Design:** Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator*innen.
 - **Film:** Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.



- **Visuelle Kunst:** Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
- **Literatur:** Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
- **Museen:** Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.).

- hat statutarischen Sitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird;
- hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entsteht, verursacht durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19). Dieses Erfordernis der Kausalität gilt nicht für Schäden im Zeitraum vom 17. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2022. Während dieser Übergangsfrist werden die Schäden aus Gründen der negativen Nachwirkungen der sanitärischen Massnahmen ausgerichtet.
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 01. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 entstanden ist.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder andere Entschädigungen gedeckt wird.

Als Kulturunternehmen gelten auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie ein Veranstaltungsbudget von mindestens 50'000 Franken aufweisen und einen Schaden von mindestens 10'000 Franken erleiden.

2. Schaden und Schadensminderung

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt. Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) oder aus Gründen der negativen Nachwirkung solcher Massnahmen verursacht wurden und somit in kausalem Zusammenhang zu den Massnahmen stehen. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung



bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen. Dieses Erfordernis der Kausalität gilt nicht für Schäden im Zeitraum vom 17. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2022. Während dieser Übergangsfrist werden die Schäden aus Gründen der negativen Nachwirkungen der sanitärischen Massnahmen ausgerichtet. Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

Die Ausfallentschädigung deckt Schäden im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2022 und dem 31. Juni 2022. Neben Veranstaltungen und Projekten sind auch weitere Einschränkungen von betrieblichen Aktivitäten entschädigungsfähig, die durch staatliche Massnahmen oder aus Gründen der negativen Nachwirkung solcher Massnahmen verursacht wurden.

Kulturunternehmen können auch eine Ausfallentschädigung geltend machen, wenn sie z. B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten. Diesfalls wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der Jahre 2018 und 2019 abgestellt (siehe Vorlage für die Berechnung).

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Zur Schadensminderungspflicht gehört nicht, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturakteuren einen Ausschluss von Entschädigungen für den Fall aufnehmen, dass Veranstaltungen oder Projekte Covid-bedingt annulliert werden. Geltend gemacht werden können im Zusammenhang mit der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der negativen Nachwirkungen der sanitärischen Massnahmen, bzw. der Corona-Pandemie auch Entschädigungen aus Verträgen mit Kulturakteuren, deren Engagements ausfallen oder eingeschränkt stattfinden. Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung von engagierten Kulturakteuren als Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Zahlung nach Gewährung der Ausfallentschädigung vorgenommen wird. Weiter muss für Gagen ab 500 Franken eine Abtretungserklärung (siehe Beilage) der/des entsprechenden Kulturschaffenden eingereicht werden.

Bund und Kantone streben im Sinne der kulturellen Vielfalt an, dass Kulturunternehmen die Kulturakteure für vereinbarte Engagements entschädigen, auch wenn Auftritte bzw. Projekte letztlich nicht stattfinden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kulturunternehmen die Kulturakteure angemessen entschädigen, d.h. sich bei der Entschädigung der Kulturakteure an den empfohlenen Mindesthonoraren von relevanten Branchenverbänden orientieren. Pro Tag und Person können Honorare bzw. Gagen von maximal 4'000.- Franken gedeckt werden.

3. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Kurzarbeitsentschädigung). Gesuchsteller sind



verpflichtet, Kurzarbeitsentschädigung und/oder Corona-Erwerbsersatz-Entschädigung zu beantragen.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen können innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert werden.

4. Schadensberechnung

Die Schadensberechnung wird anhand der entgangenen Einnahmen und der nicht angefallenen Kosten in direktem Zusammenhang mit den COVID-19 Massnahmen berechnet. Das Erfordernis der Kausalität gilt nicht für Schäden im Zeitraum vom 17. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2022. Während dieser Übergangsfrist werden die Schäden vielmehr aus Gründen der negativen Nachwirkungen der sanitärischen Massnahmen ausgerichtet. Eine Berechnungsvorlage («Berechnungsfile Ausfallentschädigung Kulturunternehmen») steht zur Verfügung. Diese ist zwingend auszufüllen und als Excel-Datei einzureichen. Werden Veranstaltungen innerhalb der Saison verschoben erfolgt die Schadensberechnung nicht basierend auf den entgangenen Einnahmen (abzüglich Aufwandminderungen), sondern anhand der Zusatzkosten, die durch die Verschiebung entstehen.

Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen können auf zwei unterschiedliche Arten berechnet werden. Die Gesuchstellenden müssen sich pro Schadensperiode für eine Art der Schadensberechnung entscheiden:

- **Konkrete Schadensberechnung:** Bei dieser Berechnung wird der Schaden anhand konkreter und belegbarer Ertragsausfälle berechnet.
- **Schadensberechnung gemäss Vorjahresvergleich:** Bei dieser Berechnung wird der Schaden anhand der entsprechenden (periodenbezogenen) monatlichen Einnahmen der Jahre 2018 und 2019 berechnet.

Bei den nicht angefallenen Kosten handelt es sich um budgetierte Aufwendungen, die aufgrund der Absage, Verschiebung oder eingeschränkter Durchführung von Veranstaltungen eingespart werden können. Diese inkludieren auch Kosten, die aufgrund des Nichterbringens von Dienstleistungen wegfallen. Nicht angefallene Kosten sind in der Berechnung aufzuführen und zu erläutern. Konnten keine Kosten eingespart werden, ist dies angemessen zu begründen. Werden nur geringe nicht angefallene Kosten angegeben und ist dies nicht angemessen und plausibel begründet, kann ein pauschaler Abzug der nicht angefallenen Kosten vorgenommen werden.

5. Gesuchbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- Schadensberechnung (*obligatorisch*): Bitte verwenden Sie die auf unserer Website zur Verfügung gestellte Vorlage «Berechnungsfile Ausfallentschädigung Kulturunternehmen»
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Nachweis von bereits erfolgten oder Bestätigung von geplanten Honorarzahlungen zugunsten von engagierten Kulturakteuren (beachten Sie die Vorlage Abtretungserklärung als Beilage des



Merkblatts), zentrale Verträge zu Veranstaltungen oder Projekten) (*soweit möglich und zumutbar*)

- Kopie allfälliger Anträge/Entscheide über Kurzarbeitsentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und/oder weiterer beantragter Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuch-eingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)
- Revidierte oder genehmigte Jahresrechnungen (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) für die Geschäftsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021 (*obligatorisch*)
- Statuten (*obligatorisch*)
- genehmigtes Betriebsbudget des Jahres 2022 (*obligatorisch*)
- Konzertlokale und Clubs: Jahresprogramm und Kurzbeschrieb künstlerisches Konzept
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets sowie Kopien von Förderentscheiden (*sofern vorhanden*)

Der Kanton kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine Nachfrist von 10 Tagen zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein. Allfällige Fristerstreckungsgesuche müssen begründet werden.

Unternehmen, die im Rahmen vorgängiger Gesuche um Ausfallentschädigung die Statuten, die genehmigten und revidierten Jahresrechnungen für die Geschäftsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021 bereits eingereicht haben, müssen die entsprechenden Unterlagen nicht erneut einreichen, falls diese mittlerweile nicht angepasst wurden.

Kulturunternehmen müssen für jeden Schadenszeitraum ein neues Gesuch einreichen.

6. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Es gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:

Für Kulturunternehmen beschränkt sich die Zusprache in jedem Fall auf max. 2'000'000 Franken pro Kalenderjahr je Gesuchsteller *in.

Grundsätzlich gelten als Kulturunternehmen juristische Personen, die ihren Geschäftsumsatz mehrheitlich im Kulturbereich erzielen. Clubs und Konzertlokale für aktuelle Musik, die ihren Umsatz nicht zu mindestens 50 Prozent im Kulturbereich erzielen oder die über keine künstlerische Programmgestaltung verfügen, fallen in den Geltungsbereich der COVID-19 Härtefallunterstützung (Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm)). Unterstützungsleistungen im Rahmen der Covid-19-Kulturverordnung schliessen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen gemäss Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm aus.



Der Schaden und dessen Kausalität zur Covid-19 Pandemie sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

7. Termine und Fristen

Gesuche um Ausfallentschädigung **sind rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung bereits eingetreten sein** und die entsprechenden Berechnungsgrundlagen und Informationen müssen vorliegen.

- Gesuche für finanzielle Schäden **im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 sind bis spätestens am 31. Juli 2022 einzureichen**. Das Gesuchportal öffnet für diese Gesuche Anfang Juli 2022.

Kulturunternehmen müssen für jeden Schadenszeitraum ein neues Gesuch über das Online-Gesuchformular einreichen. Die Fristen sind verbindlich (Verwirkungsfristen). Verspätet oder zu früh angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt. Die angeführten Fristen für den Schadenszeitraum beziehen sich bei Veranstaltungen oder Projekten auf denjenigen Zeitraum, in dem die entsprechende Veranstaltung oder das Projekt geplant war. Gab es Kosten – z.B. eine Lokalmiete oder Personalkosten –, die bereits vorher oder danach in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, können diese bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.

8. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Werden Ausfallentschädigungen zur Zahlung von Löhnen verwendet, sind darauf die üblichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.



Beilage:

- Abtretungserklärung Kulturschaffende
(Eine Word-Version steht Ihnen auf unser Website zur Verfügung)

Abtretungserklärung für Ausfallentschädigung

Abtretende/r:

Abtretungsempfänger/in:

Hiermit bestätige ich, dass ich die Ansprüche auf eine Ausfallentschädigung bzw. Pauschalentschädigung für Kulturschaffende (inklusive Taggelder zur Existenzsicherung für Kulturschaffende) gestützt auf die COVID-19-Kulturverordnung bzw. kantonale Verordnungen für die unten genannten abgesagten oder verschobenen Veranstaltungen an die/den oben genannte/n Abtretungsempfänger/in abtrete. Dies bedeutet, dass die/der Abtretungsempfänger/in anstelle von mir ein Gesuch für Ausfallentschädigung für die genannten Veranstaltungen stellen kann. Die genannten Gagen wurden mir bereits ausbezahlt resp. werden von der/dem Abtretungsempfänger/in ausbezahlt, sofern der Kanton Basel-Stadt Ausfallentschädigung für diese Gagen anerkennt.

Gleichzeitig bestätige ich hiermit, dass ich für die genannten Veranstaltungen keine anderen Entschädigungen, insbesondere keine Ausfallentschädigung bzw. Pauschalentschädigung für Kulturschaffende in meinem Wohnkanton beantrage oder beantragt habe.

Veranstaltung	Datum	Gage	Auszahlung bereits erfolgt (ja/nein)

Bemerkung:

Name, Vorname Abtretende/r: _____

Engagement als: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____